

# Satzung

## I. Name und Sitz

### § 1

Der Verband führt den Namen  
**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**  
**Kreisverband Heidekreis**  
abgekürzt: GEW KV Heidekreis (hier: KV).

Der KV ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen.

Die Satzungen der Bundesorganisation der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und des Landesverbandes Niedersachsen der GEW gelten unmittelbar für den KV. Sie haben Vorrang vor dieser Satzung und setzen entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

### § 2

Der KV hat seinen Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Vorsitzenden.

## II. Aufgaben

### § 3

Der KV hat die Aufgabe, im Landkreis Heidekreis

- a) die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
- b) die Mitglieder gegenüber der Landesschulbehörde und sonstigen Institutionen zu vertreten und
- c) Erziehung und Wissenschaft zu fördern.

Er setzt die Beschlüsse des Landes- und des Bezirksverbandes auf Kreisebene um und koordiniert die Arbeit der Fachgruppen und Personengruppenausschüsse.

## III. Organisation und Mitgliedschaft

### § 4

Der Organisationsbereich des KV umfasst den Landkreis Heidekreis.

### § 5

Mitglieder des KV sind die in seinem Organisationsbereich beschäftigten Mitglieder der GEW im Deutschen Gewerkschaftsbund ( DGB ).

Die Mitgliedschaft wird durch Satzungen der Bundes- und der Landesorganisation der GEW geregelt.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von den in § 6 genannten Organen des KV gestellt werden.

## IV. Organe

### § 6

Organe des KV sind

- a) die Kreismitgliederversammlung ( KMV )
- b) der Geschäftsführende Kreisvorstand ( GV )

## § 7

Die **Kreismitgliederversammlung** ist das oberste Organ des KV. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des KV.

Die KMV wählt:

- a) eine/n Vorsitzende/n
- b) eine/n Stellvertreter/in
- c) eine/n Kassensführer/in
- d) eine/n Schriftführer/in
- e) Referatsleitungen für
  - Beamten- und Angestelltenrecht
  - Allgemein bildende Schulen
  - die Fachgruppenvertretungen entsprechend den übergeordneten Gliederungen
- f) zwei Vertreter/innen für den DGB-Kreisverband.

Die unter a) - c) Genannten werden in gesonderten Wahlgängen, die unter d) – f) Genannten in einem Wahlgang gemeinsam gewählt.

Auf Antrag eines Mitgliedes der KMV findet eine geheime Wahl statt.

Die Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Abweichend davon wählt die KMV in jedem Jahr eine/n Kassensprüfer/in für jeweils zwei Jahre.

Der GV oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

Nachwahlen gelten für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Die KMV beschließt über die Aufteilung der dem KV zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber jeder ordentlichen KMV.

## § 8

Die KMV findet jährlich statt.

Der Termin, die Tagesordnung und der Ort sind vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Antragsschluss ist eine Woche vor der KMV.

Antragsberechtigt sind die Fachgruppen, Personengruppen und Mitglieder des KV.

## § 9

Dem **Geschäftsführenden Vorstand** gehören die in § 7 a) – f) genannten Mitglieder an.

Mitglieder von Ausschüssen und Sonderbeauftragte können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 10

Der GV ist das Beschlussorgan zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Er führt die Arbeit des KV nach den Beschlüssen der KMV. Er ist ihr für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten KMV darüber zu berichten. Er verwaltet das Vermögen des KV im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des GV erfolgt nach Absprache seiner Mitglieder.

## § 11

Die/der Vorsitzende und die/der Kassensführer /in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Rechtsverbindlichkeit sind die Unterschriften einer bzw. eines Vorsitzenden und einer Kassensführerin bzw. eines Kassensführers erforderlich.

Die/Der Vorsitzende vertritt den KV nach innen und außen.

Für die Finanzverwaltung des KV gilt die Haushalts- und Kassenordnung des Landesverbandes entsprechend.

## **§ 12**

Scheidet eines der in § 7 a) – f) genannten Mitglieder des GV vor Ablauf der Wahlperiode aus, so beauftragt der GV ein Mitglied des KV mit der Wahrnehmung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten KMV.

## **V. Fachgruppen und Personengruppenausschüsse**

### **§ 13**

Im GV können Fachgruppen und Personengruppenausschüsse, im folgenden Gruppen genannt, die im Landesverband eingerichtet sind, arbeiten. Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet die KMV.

Die Gruppen berichten dem GV und der KMV über ihre Tätigkeit.

Der GV des KV kann zu allen Veranstaltungen der Gruppen und Ausschüsse Beauftragte aus seinen Reihen entsenden, die nicht der Gruppe anzugehören brauchen.

### **§ 14**

Beschlüsse der Gruppen gelangen nur im Einvernehmen mit dem GV des KV an die Öffentlichkeit.

Die Vorsitzenden der Gruppen oder deren Vertreter/innen können den KV in Angelegenheiten der Gruppe gegenüber den Behörden und der außergewerkschaftlichen Öffentlichkeit nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des KV vertreten.

### **§ 15**

Stimmt eine Gruppe in Fragen, die diese Gruppe betreffen, einem Beschluss des KV nicht zu, muss der KV neben seinem Beschluss auch die Stellungnahme der Fachgruppe GEW-intern bekannt geben, sofern diese das verlangt.

## **VII. Kostenerstattung**

### **§ 16**

Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und die Sonderbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten ersetzt. Tagegelder und Reisekosten werden entsprechend den Bestimmungen des Landesverbandes gezahlt.

## **VIII. Satzungsänderungen**

### **§ 17**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Monate vor einer KMV dem GV vorliegen.

Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der KMV geändert werden.

## **IX. Inkrafttreten**

### **§ 18**

Diese Satzung wurde am 17. April 2013 in Walsrode beschlossen und tritt am 18. April 2013 in Kraft.